

## **Geschäftsordnung des Universitätsrats der Wirtschaftsuniversität Wien**

(Beschluss des Universitätsrats gemäß § 21 Abs. 1 Z 16 UG vom 12.10.2009)

### **§ 1. Geltungsbereich**

Diese vom Universitätsrat der Wirtschaftsuniversität Wien erlassene Geschäftsordnung gilt für die Besorgung der Geschäfte und die Durchführung der Sitzungen des Universitätsrats.

### **§ 2. Größe des Universitätsrats**

Der Universitätsrat besteht gemäß § 6 der Satzung der WU aus fünf Mitgliedern.

### **§ 3. Mitglieder des Universitätsrats**

- (1) Die Mitglieder des Universitätsrats werden nach den Vorschriften des § 21 Abs. 6 UG 2002 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung eines Mitglieds ist zulässig, sofern nicht insgesamt eine Amtszeit von zehn Jahren überschritten wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Universitätsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben im Einklang stehende Vergütung, die vom Universitätsrat festzusetzen ist. Die Vergütung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Allfällige Reise- und Aufenthaltskosten werden darüber hinaus ersetzt.

### **§ 4. Wahl der /des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in**

- (1) Aus dem Kreis der Mitglieder ist mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die Dauer der Funktionsperiode zu wählen.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten, ist auch diese/dieser verhindert, durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats.

### **§ 5. Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind von der oder dem Vorsitzenden sooft es die Interessen der Universität erfordern, zumindest aber einmal im Vierteljahr einzuberufen. Eine Sitzung ist auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Universitätsrats unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangt wird. Die Einladung zur ersten Sitzung des Universitätsrats erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der vorhergehenden Funktionsperiode, allenfalls durch die Rektorin oder den Rektor.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens 1 Woche vor der Sitzung (Postweg, per Fax oder elektronisch). Der Einberufung ist eine vorläufige Tagesordnung anzuschließen.

- (3) Grundsätzlich haben alle Mitglieder an den Sitzungen des Universitätsrats teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist dies der oder dem Vorsitzenden möglichst umgehend mitzuteilen. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (4) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Der Universitätsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder vorzeitig aus dem Universitätsrat ausscheiden oder das neue Mitglied oder die neuen Mitglieder noch nicht gewählt oder bestellt wurden oder das zusätzliche Mitglied noch nicht bestellt worden ist. Bei Tagesordnungspunkten, die die Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrats und der Universität (§ 21 Abs. 5 UG) betreffen, hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht. Auf Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder kann dem betreffenden Mitglied auch die Teilnahme an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt verwehrt werden.
- (5) Beschlüsse des Universitätsrats können in dringenden Fällen oder weil die Einberufung einer Sitzung untunlich erscheint auch im Umlaufweg gefasst werden. Abweichend von Abs. 4 ist für die Beschlussfassung in diesem Fall zusätzlich erforderlich, dass alle Mitglieder des Universitätsrats der Beschlussfassung im Umlaufweg zustimmen.
- (5a) Unbedingt notwendige Beschlüsse, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit auch gemäß Abs. 5 nicht rechtzeitig gefasst werden könnten, kann der/die Vorsitzende, sofern die Angelegenheit nicht von weitreichender Bedeutung ist, für den Universitätsrat treffen. Sie oder er hat die Mitglieder des Universitätsrats über diese Maßnahme umgehend zu informieren und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.
- (6) Der Universitätsrat kann zu seinen Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen. Der Rektor/die Rektorin und der/die Vorsitzende des Senats sind den Sitzungen regelmäßig beizuziehen, soweit der Universitätsrat nicht im Einzelfall anderes beschließt. Der Rektor/die Rektorin kann, soweit der Universitätsrat nicht anderes beschließt, Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten beiziehen.
- (7) Das Rektorat, die oder der Vorsitzende des Senats, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die oder der Vorsitzende der Hochschülerschaft der Wirtschaftsuniversität Wien haben das Recht, in den Sitzungen zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 UG sind einzuladen und haben jeweils das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. Sie sind bei diesen Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen. Den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte ist unverzüglich jeweils eine Abschrift der Protokolle der Sitzungen des Universitätsrats zu übermitteln.

## **§ 6. Tagesordnung, Leitung der Sitzung, Abstimmung**

- (1) Der/die Vorsitzende erstellt unter Berücksichtigung allenfalls schriftlich vorliegender Vorschläge von Mitgliedern des Universitätsrats, des Rektors/der Rektorin und des oder der Vorsitzenden des Senats sowie der Anträge der Vorsitzenden der Betriebsräte die vorläufige Tagesordnung. Vorschläge müssen spätestens 10 Tage vor dem in Aussicht genommenen Sitzungstermin beim Vorsitzenden eingelangt sein.
- (2) Der Inhalt eines Tagesordnungspunktes ist erforderlichenfalls in Schlagworten anzugeben. Bei schwierig zu beurteilenden Tagesordnungspunkten sind der Tagesordnung entsprechende Beilagen und Erläuterungen anzuschließen.
- (3) Eine Erweiterung der Tagesordnung während der Sitzung ist nach den Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit zulässig.
- (4) Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich. Alle Teilnehmer/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

- (5) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände aufgrund der Tagesordnung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, erteilt das Wort und verkündet die Beschlüsse.
- (6) Der Universitätsrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung. Wünscht ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist diese grundsätzlich durchzuführen.

#### **§ 7. Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterfertigen ist. Als Schriftführer/Schriftführerin können auch Personen fungieren, die nicht Mitglied des Universitätsrats sind.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll. Es hat jedenfalls Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die gestellten Anträge und Beschlüsse, sowie das Ergebnis der Abstimmungen (unter Angabe der Stimmverhältnisse) und Wahlen wiederzugeben. Die Inhalte der Berichte und Debatten sind nur insoweit wiederzugeben, als sie zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig sind. Dem Protokoll sind die Einladungen und die endgültige Tagesordnung beizulegen.
- (3) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann während der Sitzung die Protokollierung einer Aussage oder eines Abstimmungsverhaltens ausdrücklich verlangen.

#### **§ 8. Vertretung nach außen**

Die Vertretung des Universitätsrats nach außen einschließlich der Besorgung der laufenden Geschäfte erfolgt durch die oder den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Der Universitätsrat bzw. der/die Vorsitzende kann in einzelnen Fällen oder für gesonderte Bereiche andere Mitglieder mit der Vertretung nach außen betrauen.